

Satzung der Bürgerstiftung Lachendorf

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Lachendorf“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lachendorf.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, mit Schwerpunkt in der Gemeinde Lachendorf
 1. Bildung und Erziehung,
 2. Kunst und Kultur,
 3. Landschafts- und Umweltschutz,
 4. Wissenschaft und Forschung in Einrichtungen in Lachendorf zu fördern.
- (2) Die Stiftung kann auch andere gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie durch Zustiftungen oder Spenden mit entsprechender Zweckbestimmung hierfür Mittel zur Verfügung hat.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zustiftungen und Spenden annehmen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand und
2. die Stiferversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand hat drei Mitglieder.

(2) Die Stiferversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Sie bestimmt bei der Wahl jeweils, wer den Vorsitz führt, wer diese Aufgabe stellvertretend wahrnimmt und wer das Schatzmeisteramt ausübt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Aus wichtigem Grund kann die Stiferversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder ein Vorstandsmitglied abberufen. Das Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(7) Die Vorstandsmitglieder haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Den ersten Vorstand berufen die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft unter entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Bürgerstiftung .

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es insbesondere,

1. das Stiftungsvermögen zu verwalten,
2. über die Verwendung der Stiftungsmittel zu entscheiden,
3. die konkrete Arbeit der Stiftung zu planen und durchzuführen,
4. über die Arbeit der Stiftung zu berichten und für die Stiftung zu werben,
5. jährlich den Jahresabschluss zu erstellen,
6. über die Annahme von Zustiftungen zu entscheiden,

(3) Der Vorstand entscheidet nach mündlicher Beratung mit Mehrheit. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Einstimmige Entscheidung im Umlaufverfahren ist möglich.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Wer die Stiftung nach außen vertritt, ist im Innenverhältnis an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 8

Stifternversammlung

(1) Der Stifternversammlung gehören an:

1. die Stifter und Zustifter, die mindestens 500 Euro gestiftet haben,
2. Personen, die mindestens 500 Euro gespendet haben.

Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung ist nicht vererblich.

(2) Bei einer Stiftung, Zustiftung oder Spende von mindestens 500 Euro dauert die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung zehn Jahre, gerechnet von der Anerkennung der Stiftung bzw. der Annahme der Zustiftung oder Spende. Je weitere 500 Euro verlängert sich die Zugehörigkeit um fünf Jahre. Beträgt die Zuwendung mindestens 5.000 Euro, so gilt die Zugehörigkeit auf Lebenszeit.

(3) Juristische Personen, die mindestens 500 Euro gestiftet, zugestiftet oder gespendet haben, können eine bestimmte natürliche Person schriftlich als Mitglied der Stifternversammlung benennen; ein Wechsel in der Person ist möglich. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Absatz 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Bei Zustiftungen oder Spenden in Höhe von mindestens 500 Euro durch Verfügung von Todes wegen kann in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person als Mitglied der Stifternversammlung benannt werden. Ist in der Verfügung von Todes wegen keine Person benannt, so steht das Recht der Benennung den Erben gemeinschaftlich zu. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung endet spätestens nach zwanzig Jahren.

§ 9

Aufgaben der Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Stiftung und den Bürgerinnen und Bürgern. Die Stifternversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Zusammenkünfte sind im Sinne der Stiftungszwecke so auszugestalten, dass eine hohe Beteiligung zu erwarten ist.

(2) Die Stifternversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie wählt die Mitglieder des Vorstands,
2. sie nimmt die Berichte des Vorstands entgegen,
4. sie nimmt den Jahresabschluss entgegen,
5. sie entlastet die Vorstandsmitglieder,
6. sie beruft ggf. Vorstandsmitglieder ab,
7. sie wählt zwei Rechnungsprüfer.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands lädt zu den Zusammenkünften der Stifternversammlung ein und führt dort den Vorsitz. Die Stifternversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Zusammenkünften der Stifternversammlung teilnehmen.

(5) Die Stifternversammlung entscheidet nach mündlicher Beratung mit Mehrheit. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

(6) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für die Stifternversammlung beschließen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Der Zweck der Stiftung darf nur geändert werden, wenn die Umstände sich so verändert haben, dass der Zweck im ursprünglichen Sinn nicht mehr verwirklicht werden kann. Die Änderung muss dem Stifterwillen möglichst nahekommen.

(2) Änderungen nach Absatz 1 erfordern Beschlüsse des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie einen Beschluss der Stiferversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Satzung im Übrigen darf nur geändert werden, soweit dies zur Anpassung an wesentlich veränderte Verhältnisse geboten erscheint.

(4) Änderungen nach Absatz 3 erfordern Beschlüsse des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und der Stiferversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Vermögensanfall

(1) Im Fall des Erlöschens der Stiftung oder bei Wegfall der Stiftungszwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Lachendorf.

Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.